



NOTTWIL

Der Stern am Sempachersee

REGLEMENT

Parkgebührenreglement

vom 30.11.2026

Inhaltsverzeichnis

Seite

I	Allgemeine Bestimmungen.....	3
Art. 1	Zweck	3
Art. 2	Geltungsbereich und Inhalt.....	3
Art. 3	Unterstellung auf Verlangen	3
Art. 4	Grundsatz.....	3
Art. 5	Zonen.....	3
Art. 6	Zeitliche Geltung.....	4
Art. 7	Besondere Benutzungen	4
II	Gebührenpflichtige Zonen	4
Art. 8	Gebühren	4
Art. 9	Gebührenerhebung.....	4
Art. 10	Dauerparkbewilligungen.....	4
Art. 11	Rechtsmittel.....	5
III	Gebührenfreie Zonen mit maximaler Parkdauer	5
Art. 12	Maximale Parkdauer	5
Art. 13	Gebühren	5
IV	Ausnahmen und Spezialbereiche	6
Art. 14	Feuerwehr	6
Art. 15	Schulareal.....	6
V	Übergangs- und Schlussbestimmungen	6
Art. 16	Vollzug	6
Art. 17	Strafbestimmung.....	6
Art. 18	Aufhebung bisheriges Reglement.....	6
Art. 19	Gültigkeit von Dauerparkkarten im Umlauf	6
Art. 20	Inkrafttreten.....	6
Art. 21	Anhang.....	7

Die Einwohnergemeinde Nottwil erlässt gestützt auf die §§ 27 und 28 des Strassengesetzes (StrG) vom 21. März 1995 folgendes Parkgebührenreglement:

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Das Reglement bezweckt eine bessere Verfügbarkeit von Parkplätzen. Es schafft Anreize zur Nutzung des öffentlichen Verkehrs sowie umweltfreundlichen Mobilitätsformen.

Art. 2 Geltungsbereich und Inhalt

- ¹ Das Reglement gilt für alle öffentlichen Parkierungsflächen im Eigentum der Gemeinde Nottwil sowie für Parkierungsflächen, welche der Gemeinde von Dritten vertraglich zur Nutzung überlassen werden. Öffentliche Parkplätze von Dritten können gemäss Art. 3 diesem Reglement unterstellt werden.
- ² Es regelt die maximale Parkdauer sowie die Gebühren für das Parkieren von Fahrzeugen. Ausgenommen sind Fahrräder und Motorfahrräder.

Art. 3 Unterstellung auf Verlangen

- ¹ Auf Verlangen der betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer kann der Gemeinderat weitere Parkierflächen, in deren privaten Eigentum, oder im Eigentum anderer öffentlicher Gemeindewesen stehen, öffentlich erklären und diesem Reglement unterstellen.
- ² Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer beteiligen sich an den Kosten des Bewirtschaftungsaufwandes und des Parkplatz-Kontrolldienstes der Gemeinde Nottwil, wenn sie dies auf ihren Parkierungsflächen nicht selber besorgen.

Art. 4 Grundsatz

Auf den Parkplätzen gemäss Art. 2, Abs. 1 können Parkgebühren erhoben und die Parkdauer beschränkt werden.

Art. 5 Zonen

Die Parkierungsflächen werden gemäss Situationsplan im Anhang verschiedenen Zonen zugewiesen.

Art. 6
Zeitliche Geltung

Die Regelungen gelten täglich während 24 Stunden für Parkplätze mit Parkgebühren oder einer beschränkten Parkdauer.

Art. 7
Besondere Benutzungen

- ¹ Das Abstellen von Gegenständen, Material, Maschinen, Anhänger oder anderen Sachen auf zum Parkieren vorgesehenen Flächen ist auf den öffentlichen Parkierungsflächen nur mit besonderer Bewilligung der Geschäftsleitung zulässig.
- ² Die Geschäftsleitung kann öffentliche Parkierungsflächen vorübergehend sperren und für besondere Veranstaltungen oder Benutzungen zur Verfügung stellen. Sie kann hierfür angemessene Gebühren erheben.

II**Gebührenpflichtige Zonen**

Art. 8
Gebühren

- ¹ Auf öffentlichen Parkierungsflächen gem. Art. 2 werden Parkgebühren zwischen CHF 1.00 und CHF 2.50 erhoben.
- ² Der Gemeinderat regelt in der Verordnung den Gebührentarif für die verschiedenen Zonen.

Art. 9
Gebührenerhebung

- ¹ Die Gebühren werden mittels Parkuhren mit Münzzahlung, via digitale Bezahlkanäle oder mittels Parkbewilligung erhoben.
- ² Für Parkbewilligungen ist die Gebühr im Vorhinein fällig.
- ³ Betreiberinnen und Betreiber von privaten und öffentlich zugänglichen Parkplätzen regeln die Gebührenerhebung und die Kontrolle selbst.

Art. 10
Dauerparkbewilligungen

- ¹ Dauerparkbewilligungen für die Zone I I und I 2 gemäss Situationsplan im Anhang können nur von Mitarbeitenden von ortsansässigen Unternehmen oder öffentlichen Institutionen erworben

werden. Ein Nachweis eines entsprechenden Arbeitsverhältnisses ist zu erbringen. Die Einzelheiten und Voraussetzungen werden in der Verordnung zum Reglement festgelegt.

- ² Die Gemeinde kann zusätzliche Nachweise verlangen.
- ³ Die Parkbewilligung ist an ein Kontrollschild gebunden und nicht übertragbar.
- ⁴ Mit einer Dauerparkbewilligung besteht kein Anspruch auf einen freien Parkplatz und/oder bei einer Parkflächensperrung kein Recht auf Ersatzanspruch.

Art. 11
Rechtsmittel

- ¹ Die Gemeinde erlässt nötigenfalls einen beschwerdefähigen Entscheid über die Gebührenpflicht und die Gebührenhöhe. Der Rechtsschutz richtet sich nach dem kantonalen Gebührengesetz.
- ² Entscheide der Gemeinde über Einsprachen und den Entzug von Bewilligungen können innert 30 Tagen seit Zustellung mittels Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Kantonsgericht des Kantons Luzern angefochten werden.

III**Gebührenfreie Zonen mit maximaler Parkdauer**

Art. 12
Maximale Parkdauer

- ¹ Der Gemeinderat legt die maximale Parkdauer der jeweiligen Parkflächen in der Verordnung zum Reglement fest.
- ² Zur Anzeige der Ankunftszeit benützen die Parkierenden die Parkscheibe gemäss den Bestimmungen von Anhang 3 Ziff. 1 der Signalisationsverordnung (SSV).

Art. 13
Gebühren

In diesen Zonen werden keine Gebühren erhoben.

IV

Ausnahmen und Spezialbereiche

Art. 14 Feuerwehr

Für die Dauer von Einsätzen und Übungen der Feuerwehr werden keine Parkgebühren erhoben.

Art. 15 Schulareal

Auf dem Schulareal (Zone 30) gilt ein generelles Fahr- und Parkverbot für Motorfahrzeuge. Ausnahmen (z. B. Anlieferungen oder bei Veranstaltungen) können von der Geschäftsleitung oder der Schulleitung genehmigt werden.

V

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 16 Vollzug

Der Vollzug dieses Reglements obliegt dem Gemeinderat bzw. der von ihm damit beauftragten Stelle der Gemeindeunternehmung.

Art. 17 Strafbestimmung

- ¹ Übertretungen oder Zuwiderhandlungen werden nach dem Strassenverkehrsrecht im Ordnungsbussenverfahren geahndet.
- ² Übertretungen auf Parkierflächen gemäss Art. 2, Abs. 1 können mittels Umtriebsentschädigung geahndet werden. Die Umtriebsentschädigung wird in der Verordnung zum Reglement geregelt.

Art. 18 Aufhebung bisheriges Reglement

Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund vom 9. März 2005 aufgehoben.

Art. 19 Gültigkeit von Dauer- parkkarten im Umlauf

Bereits gelöste Dauerparkkarten behalten ihre Gültigkeit bis zum Enddatum.

Art. 20 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

Art. 21
Anhang

Dieser Anhang bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Reglements:

- Anhang I: Situationsplan mit Parkzonen

Nottwil, 30. November 2026
AXIOMA 2018-220

GEMEINDERAT NOTTWIL

Walter Steffen
Gemeindepräsident

Silvan Hodel
Gemeindeschreiber

Dieses Reglement wurde von der Gemeindeversammlung am 30. November 2026 beschlossen.